

Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, München

Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 44 Abs. 4 KWG

Strafprozessuale Rechte und Pflichten nach dem Kreditwesengesetz

1. Sachverhalt

Der deutsche Bevollmächtigte einer Kapitalanlagefirma mit europäischem Sitz in Liechtenstein und Zentrale in Panama steht unter dem Verdacht, betrügerische Kapitalanlage-Geschäfte zu betreiben. Das Ermittlungsverfahren ist eingeleitet. Beschlagnahmen sind erfolgt. Die Beschlagnahmebeschlüsse lassen erkennen, daß der Verdacht der Staatsanwaltschaft umfassend ist. Er betrifft nicht nur einzelne Geschäfte, vielmehr wird vermutet, daß das gesamte Unternehmen, welches im Venture-Capital-Bereich tätig ist, ein betrügerisches Unternehmen darstellt. Auf Grund des Verdachts des Betriebes eines Schneeballsystems nimmt die Staatsanwaltschaft an, daß keiner der Anleger sein Geld zurückerhält. Kurzum: Nach der Vermutung der Staatsanwaltschaft ist die gesamte Firmentätigkeit auf den Kapitalanlagebetrug hin organisiert.

Während des Ermittlungsverfahrens wird der Bevollmächtigte dieser Firma vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgefordert, gemäß § 44 Abs. 2 KWG Auskunft zu erteilen und sämtliche Bücher und Schriften vorzulegen, aus denen sich die Firmentätigkeit ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 4 KWG wird der Bevollmächtigte darüber informiert, daß er die Auskunft verweigern kann, wenn er sich mit der wahrheitsgemäßen Beantwortung selbst der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Fraglich ist nun, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ein Auskunftersuchen – unter Anwendung von Zwangsmitteln – durchsetzen kann, oder ob das Recht des Beschuldigten, jegliche Angaben zu verweigern, über das Strafverfahren hinaus auch dazu führt, daß dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen keine Auskunft zu erteilen ist. Ebenso fragt sich, ob das zur Verfügungstellen von Unterlagen von seiten des Bundesaufsichtsamts erzwungen werden kann.

2. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 44 Abs. 4 KWG

§ 44 Abs. 2 KWG schafft die Voraussetzungen für eine effektive Bankenaufsicht. Galt bis zu den dreißiger Jahren auch im Kreditwesen noch das Prinzip der Gewerbefreiheit, wird mit dem Kreditwesengesetz in diese Gewerbefreiheit massiv eingegriffen. Wer ein Kreditinstitut betreibt oder auch nur im Verdacht steht, im Kreditwesen tätig zu sein, muß sich den Vorschriften des KWG unterwerfen. Die Voraussetzung hierfür ist, daß sich die Aufsichtsbehörde informieren kann. § 44 Abs. 2 KWG stellt somit eine Zentralnorm dar, die in ihrer Funktion nicht angetastet werden darf, soll nicht das gesamte System der Bankenaufsicht leerlaufen. Ergibt sich aus der Auskunft, die gemäß § 44 Abs. 2 KWG verlangt werden kann, daß die nach § 32 KWG erforderliche Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften fehlt oder stellt sich heraus, daß nach § 3 KWG verbotene Geschäfte betrieben werden, kann das Bundesaufsichtsamt gegen die Fortführung der Geschäfte unmittelbar einschreiten (§ 37 KWG).

Das Betreiben von Bankgeschäften ohne Erlaubnis oder das Betreiben der in § 3 KWG enumerativ beschriebenen verbotenen Geschäfte führt zum Eingreifen der Spezialvorschrift des § 54 KWG. Dieser enthält einen sehr niedrigen Strafrahmen mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe.

In diesem Regelungskontext ist § 44 Abs. 4 KWG zu verstehen. Das Recht, Auskünfte zu verweigern, darf nicht dazu führen, so der aus der Gesetzessystematik zu entnehmende Leitsatz, daß die Ordnungsfunktion des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach dem Kreditwesengesetz beeinträchtigt wird.

In diesem Rahmen differenziert § 44 Abs. 4 KWG zwischen Auskünften, die verweigert werden können, und Unterlagen, die herausgegeben werden müssen. Letzteres widerspricht sowohl dem Recht des Beschuldigten, jegliche Angaben zu verweigern, als auch dem Recht des Zeugen nach § 55 StPO, Auskünfte auch schriftlicher Art zu verweigern, aus denen sich Belastendes ergibt. Die Erstarkeung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO zu einem Zeugnisverweigerungsrecht ist im Strafverfahren anerkannt,¹⁾ nach § 44 Abs. 4 KWG aber nicht vorgesehen. Die Unterschiedlichkeit der Regelung nach dem Kreditwesengesetz und der StPO führt zu erheblichen Problemen. Der Beschuldigte könnte durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gezwungen werden, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, obwohl er sich damit selbst belastet. Dies gilt um so mehr, als im Wirtschaftsstrafverfahren mit einem möglicherweise hohen Schaden erhebliche Strafen drohen, die die Höchststrafe nach § 54 KWG um das Zehnfache übersteigen. Der Beschuldigte und Auskunftspflichtige ist auch in einer sehr schlechten Position, solange er auf Grund fehlender Akteneinsicht regelmäßig nicht zwischen Auskünften differenzieren kann, auf die sich der Verdacht der Staatsanwaltschaft bezieht und solche, die im Hinblick auf das Strafverfahren neutral sind. Schließlich sind gerade in einem Verfahren, in dem das gesamte Unternehmen betrügerischen Zwecken dienen soll, schriftliche Unterlagen von erheblicher Bedeutung und von daher regelmäßig von den Beschlagnahmebeschlüssen mit umfaßt. Hierbei spielt die sicherlich juristisch angreifbare, aber in der Praxis allgegenwärtige Verfahrensweise eine Rolle, den dringenden Tatverdacht nicht mehr auf bestimmte Gegenstände, die zur Überführung dienen sollen, zu konkretisieren, sondern den Beschlagnahmebeschluß soweit zu fassen, daß er die Handhabe bietet, praktisch die gesamten Geschäftsunterlagen zu beschlagnahmen.

Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und die Kommentierung zu § 44 KWG gehen davon aus, daß eine analoge Anwendung von § 55 StPO als umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht, welches sich auch auf Unterlagen bezieht, nicht möglich ist.²⁾ Dies ist insofern verständlich, als § 44 Abs. 2 KWG eine Zentralnorm darstellt, die eine effektive Bankenaufsicht erst ermöglicht.

3. Die Gemeinschuldnerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In seinem Beschluß vom 13. 1. 1981 hat das Bundesverfassungsgericht eine weitreichende Entscheidung getroffen. Die Auskunftspflicht nach der Konkursordnung, die wesentlich weitgehend ist als die Auskunftspflicht nach dem KWG, ist

¹⁾ Vgl. BGHSt. 10, 104; BGHSt. 17, 245, 247; Thomas NSZ. 82, 493

²⁾ Vgl. OVG Berlin, Beschluß v. 28. 1. 64, OVG VII 16/63-BAR Nr. 1 zu § 44 IV KWG; Bährel/Schneider KWG-Kommentar 3. Aufl. 1986, § 44 Bemerkung 4; Szagunn/Neumann/Wohlschief, KWG-Kommentar, 2. Aufl. 1976, Stand 1984, § 44 Rdn. 44; Reischauer/Kleinhaus, KWG-Kommentar Stand Oktober 1986, Kennzahl 115, § 44 Bemerkung 10 d.E.

mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch die selbstbelastende Angabe ist dem Auskunftspflichtigen zuzumuten. Er hat lediglich das Recht, sich im Strafverfahren auf ein Beweisverwertungsverbot zu berufen.³⁾ Die abweichende Meinung hält den Schutz des Gemeinschuldners durch die Senatsmehrheit für unzureichend. Die volle Gewähr dafür, daß die Auskünfte des Gemeinschuldners über die in der Konkursordnung vorgesehenen Zwecke hinaus nicht verfassungswidrig im Strafverfahren verwertet werden, könne nur das Verbot der Offenbarung an Unbefugte bieten.⁴⁾

Obwohl das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Grundrechtsverletzung Stellung genommen hat, läßt sich die Argumentation auf den Strafrechtsbereich übertragen. Von einer Rechtsguttheorie her argumentiert,⁵⁾ könnte man als Essenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festhalten, daß die Rechtsgüter der Gläubiger im Konkurs vorrangig geschützt werden und die durch die Auskunftspflicht verletzten Rechtsgüter des Gemeinschuldners zurückzustehen haben.

Der eherne Grundsatz des Strafverfahrens, daß niemand zur eigenen Überführung durch eigene Angaben beitragen muß, wird prinzipiell aufrechterhalten, jedoch auf ein Recht reduziert, sich auf ein Beweisverwertungsverbot zu berufen. Wörtlich heißt es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„Für den Gemeinschuldner kann nicht das Gleiche gelten, wie für die Personengruppe der Beschuldigten, Zeugen und Prozeßparteien, denen die Rechtsordnung zum Schutz gegen Selbstbezeichnung ein Schweige- und Aussageverweigerungsrecht zubilligt. Er soll durch seine Aussage nicht wie ein Beschuldigter zu seiner Verurteilung beitragen. Anders als der Zeuge steht er zu den von ihm geschädigten Gläubigern in einem besonderen Pflichtenverhältnis.“⁶⁾

Der „Kunstgriff“, ein besonderes Pflichtenverhältnis zu konstituieren und damit die Beschränkung von Grundrechten zu begründen, stellt eine Form der Rechtsschöpfung dar, die eine eigentlich nicht näher begründbare Wertentscheidung voraussetzt. So hat der Gesetzgeber trotz der Pflichten, die beispielsweise in den Strafverkehrsregeln für jeden Verkehrsteilnehmer konkretisiert sind, davon abgesehen, einem Kraftfahrer, der durch eine fahrlässige Tötung seine Pflichten verletzt, aufzuerlegen, zu seiner Überführung Angaben zu machen. Die Konstituierung eines Pflichtenverhältnisses durch das Bundesverfassungsgericht in der Gemeinschuldnerentscheidung stellt mehr dar als eine bloße Beschreibung eines Pflichtenverhältnisses, welches bereits der Gesetzgeber formuliert hat. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich in einem Bereich entschieden, in dem sich eine Überschneidung zwischen den Rechten nach der Strafprozeßordnung und den Pflichten nach der Konkursordnung ergab.

4. Die Anwendbarkeit der Gemeinschuldnerentscheidung auf § 44 KWG

Die Konstituierung einer Pflichtenstellung im Falle einer Überschneidung der oben genannten Art stellt einen rechtsschöpfenden Akt dar. Eine entsprechende Anwendung dieser den Gemeinschuldner belastenden Entscheidung auf andere Fälle von Überschneidungen ist eigentlich nicht begründbar. Jede Pflichtenstellung, die das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung als geeignet betrachtet, Grundrechte einzuschränken, ist gesondert zu begründen und zu legitimieren. So wie sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Beamtenverhältnis spezifische Pflichten des Beamten ergeben, ergeben sich aus der Konkursordnung spezifische Pflichten des Gemeinschuldners gegenüber den Gläubigern.⁷⁾

Auch innerhalb der Regelungssystematik des KWG lassen sich Pflichtenstellungen erkennen, die vom Gesetzgeber fixiert wurden und solche, die sich nach der Gemeinschuldnerentscheidung im unregelmäßigten Bereich ergeben könnten. Für den Fall, daß der Auskunftspflichtige mit der Herausgabe von Unterlagen sich selbst belastet, ist keine Regelung in der StPO vorgesehen. Der Schutz des Auskunftspflichtigen könnte im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung nur durch ein Verwertungsverbot gesichert werden. Gegen eine Anwendung der Gemeinschuldnerentscheidung auf den Regelungsbereich des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 KWG sprechen jedoch gewichtige Gründe:

a) Der Umstand, daß der Gesetzgeber Auskunftspflichten festlegt, ist wenig aussagekräftig. Es kann nicht der reinen Wertentscheidung des Gesetzgebers überlassen bleiben, ob er im Falle des Kreditwesengesetzes Selbstbelastungspflichten aufstellt oder aber etwa im Straßenverkehr eine Pflicht des Fahrlässigkeit-Täters, sich im Hinblick auf die Verletzung seiner Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zu belasten, verneint.

b) Die Wertentscheidung für eine Auskunftspflicht könnte sich nur dann auf die Gemeinschuldnerentscheidung stützen, wenn die Begründung anwendbar wäre. Hiergegen spricht jedoch die Unterschiedlichkeit der geregelten Materie. Der Gemeinschuldner wird genaugenommen nur dazu veranlaßt, die Schädigung der Gläubiger, die er bereits vorgenommen hat, nicht dadurch zu vollenden, daß er einfach keine Auskünfte erteilt. Bei dem Auskunftserlangen nach § 44 Abs. 2 KWG ist völlig offen, ob die Auskunft zu der Feststellung führt, daß tatsächlich Kreditgeschäfte betrieben werden. Es handelt sich um eine Art „Verdachtserhärtungsauskunft“.

Die Auskunftspflicht nach der Konkursordnung hat eine Schadensbegrenzungsfunktion, die Auskunftspflicht nach dem KWG eine präventive Funktion. Indem das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in die Lage versetzt wird, seiner Pflicht zur effektiven Bankenaufsicht zu genügen, werden die Zustände im Kreditwesen unter Eingriff in die Gewerbefreiheit geordnet. Die Interessenabwägung ist längst nicht so konkret wie im Fall der Interessen der Gläubiger einerseits und des Gemeinschuldners andererseits. Man müßte ein wenig griffiges Allgemeinrechtsgut konstituieren, um die Rechtsgüter des Beschuldigten, der zugleich Auskunftspflichtiger ist, als geringer zu bewerten. Hierbei stellt sich die Frage, welche Rechtsgüter die Bankenaufsicht tatsächlich schützt und welche schützenswert sind. Erfahrungsgemäß werden ja nur die „Newcomer“ auf dem Kreditmarkt nach § 44 Abs. 2 KWG behelligt, nicht aber die renommierten Kreditinstitute.

c) Die Lösung des Bundesverfassungsgerichts ist im Falle des Kreditwesengesetz kontraproduktiv, weil der echte Wirtschaftskriminelle schon dadurch, daß er sämtlich belastenden Unterlagen zum Bundesaufsichtsamt des Kreditwesens bringt, straffrei ausgeht.

d) Ein Beweisverwertungsverbot ist dann funktional, wenn zu erwarten ist, daß tatsächlich sämtlich rechtlich geschützten Interessen des Beschuldigten oder späteren Angeklagten dadurch geschützt werden können. § 9 KWG sieht lediglich eine Schweigepflicht der beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beschäftigten Personen vor. Ein Beweisverwertungs-

³⁾ Vgl. BVerfG, Beschluß v. 13. 1. 1981, BvR 116/77, wistra 1982, 25 ff.

⁴⁾ Vgl. abweichende Meinung Heußner, wistra, 1982, 28.

⁵⁾ Vgl. nur Schönke/Schröder/Lenckner, Vorbem. § 13 ff. Rdn. 9, 10; Hassemer, Theorie V. Soziologie des Verbrechens, 1973, § 34, 35, 51 ff.

⁶⁾ Vgl. BVerfG, Beschluß v. 13. 1. 81, wistra 1982, 26.

⁷⁾ Vgl. Gallandi, Staatsschutzdelikte und Pressefreiheit, 1983, S. 147 ff.

verbot ist nicht vorgesehen. Ein Informationsverbot läßt sich aus § 9 KWG nicht entnehmen. Im Falle der Auskunftspflicht nach der Konkursordnung läßt sich noch damit argumentieren, daß ein begrenzter wirtschaftlicher und auch strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, in dem die Interessen präzise bestimmt und abgewogen werden können. Dies ist zweifelhaft, wenn nicht nur ein Verstoß nach § 54 KWG zur Diskussion steht, sondern vielmehr von seiten der Staatsanwaltschaft vermutet wurde, daß das gesamte Unternehmen insofern ein Schwindelunternehmen ist, als der Unternehmenszweck nicht der Anlage von Kapital, sondern dem Betrug diene. Die Komplexität eines Wirtschaftsstrafverfahrens widerspricht der Auffassung, es sei alleine mit einem Beweisverwertungsverbot hinreichend sichergestellt, daß Grundrechte des Beschuldigten nicht verletzt werden. Niemand stellt sicher, daß Unterlagen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eingereicht werden, nicht von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden oder anderweitig zur Kenntnis gelangen. Niemand kann sicherstellen, daß innerhalb einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung Erkenntnisse aus der Beschlagnahmung der Unterlagen verwendet werden, um ein Geständnis zu erreichen. Niemand kann sicherstellen, daß beweiskräftige Unterlagen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gelagert sind, nicht in das Strafverfahren eingeführt werden, indem beispielsweise der Vermerk gefertigt wird, daß auf Grund einer vertraulichen Information eines nicht preisgebenden V-Mannes „folgende Unterlagen“ beweiskräftig seien. Kurzum: Die Komplexität eines Ermittlungs- und Strafverfahrens bietet vielfältige Möglichkeiten der Beschränkung der Rechte des Beschuldigten und des Eingriffs in dessen Rechte, sich selbst nicht zu belasten. Von daher ist das rein strafprozessuale Verwertungsverbot zwar gut gemeint, geht aber an der Realität des Ermittlungs- und Strafverfahrens mindestens teilweise vorbei.

5. Eigene Lösung

Der Rekurs auf verfassungsrechtliche Leitprinzipien und Leitentscheidungen ist nur dann geboten und sinnvoll, wenn sich aus dem dogmatischen Kontext nicht ergibt, wie zu verfahren ist. Im Falle von § 44 Abs. 2 und Abs. 4 KWG ergibt sich eine Lösung möglicherweise bereits auf der richtigen dogmatischen Einordnung von Haupt- und Nebenstrafrecht.

Gemäß der allgemeinen Tatbestandsfunktion des Nebenstrafrechts⁸⁾ konstituiert § 44 Abs. 2 KWG eine Auskunftspflicht, flankiert von der Strafnorm des § 54 KWG und der Eingriffsnorm des § 37 KWG. Der niedrige Strafrahmen von § 54 KWG (ein Jahr Höchststrafe) steht in massivem Widerspruch zu dem Strafrahmen im Falle eines schweren Betrugs oder einer Untreue. Im Falle des Verdachts auf Vorliegen echter und schwerer Wirtschaftskriminalität übersteigt der Strafrahmen des Hauptstrafrechts den des § 54 KWG um das Zehnfache. Besteht tatsächlich ein ernster zu nehmender, d. h. anhand von Tatsachen begründbarer Verdacht, daß ein Unternehmen rundherum als Schwindelunternehmen zu bezeichnen ist, hat die Staatsanwaltschaft vielfältige Eingriffsmöglichkeiten. Untersuchungshaft, Beschlagnahme, öffentliche Fahndung und Warnung treten an die Stelle der Ordnungsfunktion, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen regelmäßig ausübt. Dies aber bedeutet, daß der Beschuldigte, der auf Grund von nachweisbaren und überzeugenden Tatsachen einem Ermittlungsverfahren oder einem Strafverfahren wegen schweren Kreditbetrugs, Betrugs oder Untreue ausgesetzt wird, nicht einem Verantwortlichen für Bankgeschäfte gleichgesetzt werden kann, der typischerweise redlich und legal handelt und nur die speziellen Vorschriften des Kreditwesengesetzes nicht beachtet.

Es sollte insofern differenziert werden zwischen einem Verfahren nach § 54 KWG oder aber einem Verfahren wegen des Verdachts auf Vorliegen schwerer Wirtschaftskriminalität. Liegt letzteres vor, können sämtliche Ordnungsfunktionen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. Damit korrespondiert das Recht des Beschuldigten, sämtliche Aussagen zu verweigern und ebenso die Herausgabe von Unterlagen, die ihn belasten. Im Regelfall werden die Tatsachen oder Anhaltspunkte, die das Bundesaufsichtsamt zum Eingreifen veranlassen identisch mit denjenigen sein, die für die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht begründen. Es ist dann Aufgabe der Staatsanwaltschaft, diesen Anfangsverdacht zu erhalten und über den dringenden und dann für die Anklageschrift hinreichenden Tatverdacht klarzustellen, daß ein Strafverfahren angezeigt ist oder aber per Einstellungsverfügung sicherzustellen, daß auf Grund umfangreicher Ermittlungen feststeht, daß höchstens noch ein Verstoß gegen § 54 KWG in Betracht kommt.

Auf Grund der niedrigen Strafandrohung in dieser Norm besteht kein Bedenken dagegen, im Falle eines Verdachts des Verstoßes alleine gegen § 54 KWG die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Gemeinschuldnerbeschluß anzuwenden. Sobald die Rechtsfolgen für den Beschuldigten aber erheblich gesteigert werden, bestehen schwere Bedenken dagegen, eine Auskunftspflicht zu fixieren und den Beschuldigten lediglich auf ein Beweisverwertungsverbot zu verweisen. Vielmehr sollte nach einer Schwerpunkttheorie festgestellt werden, ob sinnvollerweise das Verfahren seitens des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ruhen soll, weil das Strafverfahren dominiert. Ungeschriebene Regel sollte sein, daß solange das Strafverfahren wegen schwererer Delikte noch nicht abgeschlossen ist, kein Verfahren im Sinne einer Auskunftserteilung und der Erzwingung der Auskunftserteilung stattfinden darf.

Diese Regelung hätte auch zur Folge, daß die Staatsanwaltschaft bei der Erhebung ihrer Vorwürfe vorsichtig sein müßte. Würde sie alleine dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Möglichkeit geben, die eigene Ordnungsfunktion wahrzunehmen, könnte dies wesentlich effektiver sein, als manches Strafverfahren. Mit der zur Verfügungstellung der Unterlagen ohne Strafverfahren durch den vermeintlichen Betreiber eines verbotenen Bankengeschäfts, könnte z. B. festgestellt werden, welche Personen Schwarzgelder investieren. Damit wäre eine fiskalische Effizienz sichergestellt, ohne daß das Strafrecht eingreifen müßte.

Für diese differenzierte Lösung spricht auch, daß die weitreichenderen Rechtseingriffe durch ein Strafverfahren damit angemessen integriert werden können. Handelt es sich bei den Vorschriften des KWG lediglich um Gebots-, Verbots- und Sanktionsnormen mit geringem Eingriffsgehalt, sind die Gebots-, Verbots- und Sanktionsnormen des Hauptstrafrechts einschneidend und demzufolge auch verfassungsrechtlich anders zu würdigen. Die Regelungslücke in § 44 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 KWG ist also dadurch zu schließen, daß ein Auskunftsverlangen des Bundesaufsichtsamtes dann nicht verfassungsgemäß ist, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes nicht nur gegen § 54 KWG betrieben wird.

⁸⁾ Vgl. Tiedemann, Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, 1969, S. 110 ff.